

**Ausschreibung der Nutzung von  
digitalen terrestrischen Übertragungskapazitäten  
in der Oberpfalz**

Bekanntmachung  
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien  
vom 21.02.2018

**A.  
Grundlagen der Bekanntmachung**

1. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
2. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarungen zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und dem Bayern Digital Radio (BDR) wurde bereits ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neu gestaltet. Für Mitte 2018 ist geplant, die lokalen/regionalen Hörfunkprogramme in Niederbayern und in der Oberpfalz über regionale DAB-Netze simulcast zu verbreiten. Zu diesem Zweck wird der Bayerische Rundfunk das aktuelle DAB-Netz Niederbayern-Oberpfalz 12D in die DAB-Netze Niederbayern 7D und Oberpfalz 12D aufteilen. Die geplante Netztrennung wurde mittlerweile auf Dienstag, den 3. Juli 2018, terminiert. In beiden Netzen sollen je 6 Plätze zur Verfügung stehen. Ab dem 3. Juli 2018 werden in den Netzen Niederbayern bzw. Oberpfalz 5 bzw. 4 lokale UKW-Hörfunkprogramme simulcast über DAB+ verbreitet. Im DAB-Netz Oberpfalz 12D stehen über die Simulcastverbreitung hinaus zwei weitere DAB+-Kapazitäten zur Verfügung. Diese werden hiermit durch die Landeszentrale ausgeschrieben. Weiterführende Informationen zu der Programmbelegung finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse [www.blm.de](http://www.blm.de) oder unter [www.dabplus.de](http://www.dabplus.de).
3. Die Kapazitäten im DAB-Netz Oberpfalz 12D können voraussichtlich ab dem 3. Juli 2018 genutzt werden.

**B.**  
**Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten,**

Die Landeszentrale schreibt zwei regionale Kapazität mit je 54 CU in dem DAB-Versorgungsgebiet Oberpfalz zur Verbreitung von zwei Hörfunkprogrammen im DAB+-Standard aus. Die DAB+-Kapazität im DAB-Versorgungsgebiet Oberpfalz umfasst 54 "Capacitiy Units" (CU) mit dem Standardfehlerschutz "EEP 3A". Damit steht für die Verbreitung eine Nettodatenrate i. H. v. 72 kbit/s (inkl. Vorwärtsfehlerkorrektur) je Hörfunkprogramm zur Verfügung. Mit dieser Datenrate können Stereohörfunkprogramme und programmbegleitende Informationen verbreitet werden. Als Kodierungsverfahren wird HE AAC v 1 empfohlen. Die Anwendung von "Parametric Stereo" (HE-AAC v2) soll bei den ausgeschriebenen Kapazitäten nicht zur Anwendung kommen. Es kann auch der Fehlerschutz "EEP 3B" beantragt werden. Mit diesem Fehlerschutz wird eine Nettodatenrate i. H. v. 96 kbit/s (inkl. Vorwärtsfehlerkorrektur) erreicht. Auf Grund des derzeitigen Netzausbaues für das DAB-Versorgungsgebiet Oberpfalz wird von der Landeszentrale der Standardfehlerschutz "EEP 3A" empfohlen.

Das derzeitige DAB-Versorgungsgebiet umfasst die kreisfreien Städte Regensburg, Amberg und Weiden in der Oberpfalz sowie die Landkreise Regensburg, Schwandorf, Cham, Neumarkt in der Oberpfalz, Amberg-Weizsach, Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth. Eine Erweiterung des Versorgungsgebietes um den nördlichen Teil des Landkreises Kelheim ist geplant. Im Versorgungsgebiet leben ca. 1.092.000 Einwohner (ab 0 Jahre; Gebietsstand 31.12.2015) auf einer Fläche von 9.683 km<sup>2</sup>.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die technischen Versorgungswerte bezogen auf das DAB-Versorgungsgebiet mit dem geplanten Ausbaustand 31.12.2018.

DAB Regionalnetze Oberpfalz 12D	
Indoor	ca. 74% der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 96% der Bevölkerung
Mobil	ca. 95% Straßenabdeckung

## **C.**

### **Auswahlkriterien**

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien schreibt zwei verfügbare terrestrische Übertragungskapazitäten von je 54 CU für die digitale terrestrische Verbreitung von Hörfunkangeboten im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben aus:

1. Vorrangig sollen zur Erhöhung der Meinungsvielfalt Zielgruppen- oder Spartenprogramme mit auf das DAB-Verbreitungsgebiet bezogenen Informationen organisiert werden.
2. Die Bewerbung kann sich auf beide Kapazitäten oder nur auf eine Kapazität beziehen.
3. Die Bereitschaft sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.
4. Bewerben können sich sowohl bereits von der Landeszentrale genehmigten Anbieter, deren Genehmigung am 01.09.2016 noch nicht abgelaufen ist (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayMG), als auch Neubewerber um eine Genehmigung als lokaler bzw. regionaler Anbieter.
5. Die Landeszentrale weist die Übertragungskapazität zunächst befristet auf zehn Jahre zur Nutzung zu.
6. Unter mehreren geeigneten Bewerbern wird die Landeszentrale eine Auswahl treffen. Die Auswahlkriterien gemäß § 19 der Rundfunksatzung (RfS), finden Anwendung, soweit nicht die Besonderheiten der digitalen Hörfunkverbreitung eine abweichende Behandlung erfordern. Die Rundfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter [www.blm.de](http://www.blm.de) abrufbar.

## **D.**

### **Bereitstellung der Technik, Kosten**

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB+-Kapazität mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die DAB+-Kapazität von 54 CU liegt das monatliche Entgelt bei derzeit € 2.268,- (netto). Grundlage ist der derzeit gültige Tarif der BMT. Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 (AMBl 2017 S. 18).

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

## **E.**

### **Organisationsverfahren**

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 21.03.2018 (Ausschlussfrist) **schriftlich** ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:
  - a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
  - b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vor-

stellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen anzugeben,

- c) Darlegung der geplanten oder vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- d) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungszeitraum / Zeitraum der Kapazitätszuweisung,
- e) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- f) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale
- g) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

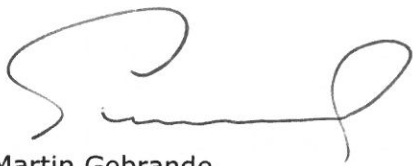
Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung. Dies gilt auch für diejenigen Anbieter, die sich ursprünglich für die landesweite DAB-Verbreitung beworben haben und mangels Kapazitäten derzeit in lokalen/regionalen Versorgungsgebieten verbreitet werden.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.
4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30078 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der

Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 21.02.2018

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Gebrande', with a large, stylized initial 'M' and a long, sweeping horizontal stroke.

Martin Gebrande  
Geschäftsführer